


Name, Vorname

26.03.2023
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

 **Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. OK-067-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 
- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
 2. an dem A-Klausurenkurs Aug. 2022 teilgenommen habe,
 3. voraussichtlich im Monat Dez. 2023 die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

Handwritten signature in blue ink, partially obscured by a red checkmark at the top right.

Verwaltungsgericht Neustadt
5 K 628/16. NW

URTEIL

im Namen des Volkes

In der Verwaltungsgerichtssache

des Herrn Patrick Ebers, Haardtweg 97,
76726 Germersheim

- Kläger-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Werner
Andt, Victoriastraße 102, 68165 Mannheim

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
den Präsidenten des Polizeipräsidiums Rhin-
pfalz in Ludwigshafen am Rhein,
Wittelsbacherstraße 3, 67061 Ludwigshafen

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt, Kammer
5, aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 13.12.2016 durch den Vorsitzenden
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schmidt,
Richter am Verwaltungsgericht Nuss, die Richterin

am Verwaltungsgericht Kowalski, die ehrenamtliche Richterin Hessler und den ehrenamtlichen Richter Tancke

für Recht erkannt:

E) wird festgestellt, dass die Fertigung von Übernacht-Aufnahmen der Veranmmlung und des Auftrags vom 30.04.2016 in Gemünden und die Übertragung der Bildaufnahmen von Ihamura zu Monitor durch den Beklagten rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Diese Kosten ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherstellung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vertragbaren Betrags, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begibt die Feststellung der Beobachtung der Fertigung von Übernachtungen während der Versammlung vom 30.04.2016.

Der Kläger ist Leiter und Organisator der Versammlung vom 30.04.2016, welche unter dem Motto „Klare Straße, klare Stadt zum Haus für Nati“ stand und sich gegen ~~alle~~ politische rechte Organisationen wendete. Der Kläger engagierte sich in diesem Bereich seit vielen Jahren. Zu der vorbeschriebenen Versammlung kamen ca. 300 Teilnehmer. Sie wurde durch ein Straßenschild von Gummenhaut und enthielt neben einer Aufnahmestellung und einer Schlußkundgebung auch zwei Zwischenkundgebungen.

Begleitet wurde die Versammlung von einem Aufnahmefahrzeug der Beklagten[®] sowie einem Polizeiauto, welche mit Funkgeräten und Handkameras ausgestattet waren. Das Aufnahmefahrzeug parallel dazu fand die Versammlung unter dem Namen „WIR für Tierschutz und Freiheit“ statt. In einem Kooperationsgespräch eingefügt wurde die Beklagte auf die Versammlung des Klägers eine Rücksichtnahme verboten. Eine Gegendemonstration der politischen Rechten wurde am Tag vorher abgesagt. Während der Versammlung kam es zu Sachbeschädigungen durch das Projektilen von Plakaten aus zu

④ mit einer schwenkbaren Kamera

sich

verunzettelten Versammelungen, die sich jedoch als Strafrechtlich nicht relevant herausstellten. Am 09.05. 2016 verlangte der Kläger von dem Beklagten ein Anhören der Rechtfertigkeitsaufnahmen, was wurde am 23.05. 2016 abgelehnt.

Der Kläger ist der Auffassung, die Aufnahmen würden ihn in seiner Versammlungsfreiheit aus Art. 1 I GG verletzen, da diese nicht von Art. 12a VwG geleistet werden. Darüberhinaus besteht Wiederaffolierungsfahr, da derartige Maßnahmen auch künftig denkbar seien.

Am 22.07. 2016 hat er Klage erhoben und beantragt,

festzustellen, dass die Fertigung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Nutzugs vom 30.04. 2016 in Gemeinschaft und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beklagten rechtfertig waren.

Der Beklagte beantragt
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Aufnahmen führen durch § 12a VwG geleistet, da es sich um zu einer hinreichenden Gefahrenprognose gehemmten u. i. bedeckenden bei politisch nutz- links- kontrollierten Versammlungen

aus der Vergangenheit mit einschlägigen Erfahrungen zu rechnen. Die bloße Anfertigung von üblichen Aufnahmen sei auch wenig einschlägig. Diese würden nicht genutzt, sondern nur beim Eintreffen von Gefahrensituationen gespielt.

Entscheidungsgrund

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

I. Die Klage dürfte zulässig sein.

VwRk

1. Statthaft Klagbar dürfte voriegend die allgemeine Feststellungsklage nach § 13 I VwGO sein. Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anfertigung von Überwachaufnahmen während einer Demonstration am 30.04.2016.

Bei der Anfertigung derartiger Aufnahmen handelt es sich um eine politische Maßnahme, die nicht auf die Herstellung einer konkreten rault folgt gerichtet ist. StZ stellt somit keinen Verwaltungsakt gem. § 35 S.1 VwVfG dar, sondern einen bloßen Rauarzt.

An diesem Ergebnis ändert auch, dass vom Kläger mit Schreiben vom 09.05.2016 von dem Beklagten geforderte Prüfungsergebnisse der Rechtswidrigkeit der Maßnahme hilft. Die daraufhin erzielte Abklärung vom 23.05.2016 stellt mangels Regelungswirksamkeit keinen Verwaltungsakt dar. Tudem ergibt sich auch aus dem Klagelantrag eindeutig das Begehrn des Klägers die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufnahmeanfertigung zu erreichen. Hierbei handelt es sich um schlichtes hohes Rechtshandeln, welches ausschließlich im Wuge der Feststellungsklage gem. § 13 I VwGO angrifbar ist.

2. Der Kläger ist gem. § 42 II VWGO analog auch klagebefugt, wenn es nicht von vom Kläger ausgeschlossen, dass der Kläger durch die Anwendung der Maßnahmen in seinen Recht verletzt ist. Mögliche entsteht insbesondere eine Verletzung von Art. § I GG. Da Danigung einer konkreten Betroffenheit ist nicht erforderlich, ausreichend ist vielmehr, dass der Kläger als Teilnehmer der Demonstration möglichenwurz von den Aufnahmen der Polizei erfasst wurde.

3. Weiter macht nur Kläger auch ein hinreichendes Feststellungsintereße geltend. Ein solches besonderes Feststellungsintereße ist mit Blick auf die Erledigung des Eingriffes nicht zu fordern. Vorliegend kann sich der Kläger auf eine konkrete Wiedeholungsgefahr stützen sowie einen erheblichen Grundnuteingriff geltend machen. DTC Gefahr der Wiedeholung ergibt sich aus dem Umstand, daß der Kläger regelmäßig Demonstrationen organisiert und leitet, die sich gegen politisch rechte Organisationen richten. Für den Antragsteller der Wiedeholungsgefahr ist es nicht erforderlich, daß genau diese Demonstrationen noch einmal stattfinden würden und ist vielmehr dar, daß sich der Kläger auch zukünftig in ähnlichen Situationen befinden wird. Dies ist aufgrund seines langjährigen, intensiven Engagements im Bereich der Auseinandersetzungen mit politisch rechten Organisationen nicht von vorhersehen ausgeschlossen.

Auch stellt die Anpröfung von Übernahmen ^{sieht} aufnahmen & während einer Demonstration einen erheblichen Grundnuteingriff in Art. 5 I 6a dar, ~~welcher~~ welcher bereits für sich genommen ein besonderes Feststellungsintereße des Klägers nachweist.

4. Mangels Vorliegens eines Verwaltungsakts i.S.d. § 35 S. 1 UWG war ein Widerpruchsvorfahren gem. JFG H. UWG unzulässig.

Es gibt kein
„früher Heim“
mehr -

II. Die Klage ist auch begründet.

~~Erst~~ Die Anfertigung der ÜbernachtAufnahmen bei der Versammlung am 30.04.2016 war rechtswidrig. Sie lässt sich weder auf § 19a, 12a I VwG stützen (1.) noch war die Maßnahme ohne eine gesetzliche Ermächtigung grundlage zulässig (2.).

1. Die angeführte Anfertigung der ÜbernachtAufnahmen lässt sich nicht auf § 19a, 12a I VwG stützen. ~~Erst~~ dafür erordneten Tatbestandsverletzung# Danach darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte zur Auffassung bestehen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für ein öffentliches Siedlungs- und Ordnung ausgehen. Über § 19a VwG gilt dies auch für Versammlungen unter freiem Himmel.

a) Bei dem vorliegenden, vom Kläger geführten Aufzug unter dem Motto „Kunst Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazis“ am 30.04.2016 handelt es sich um eine Versammlung i.d.R. Versammlungsgestzes. Danunter ist eine Versammlung einer unbekümmerten Personenanzahl zu verstehen, die sich zu einem bestimmten Zweck zur öffentlichen Meinungskundgebung versammeln. Zu dem von dem Kläger organisierten Aufzug kamen 200 bis 300 Teilnehmer zusammen.

Diese versammelten sich auch zur Kundgabe von Meinungen, was insbesondere im Wege einer Auftakt- und Schlankkundgebung zwz zwei Zwischenbekundungen geschah.

Darüber hinaus handelt es sich nun um eine Versammlung unter freiem Himmel. Denn der Aufzug war nicht durch einen Mauern begrenzt sondern verlief durch die Straßen von Germersheim.

b) Für die Täglichkeit von Bild- und Tonaufnahmen §§ 19a, 12 & I VwG erordnete tatsächlich Anhaltspunkte für erheblich Gefahren für den öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind jedoch nicht gegeben. Erheblich Gefahren liegen nach einer unter Präventionsermittlungen notwendigen ex ante - Perspektive vor, wenn bereits vor der Durchführung des Aufzugs konkrete Anhaltspunkte für die öffentliche Sicherheit und Ordnung stärrende Handlungen mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Derartige Störöffe können in der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufzug vorkommen. Dabei ist es grundsätzlich auch nicht zu beanstanden, wenn von dem Beklagten Erfahrungen aus der Vergangenheit im Zusammenhang mit daraus entstehenden Versammlungslagen bei der Prognoseentscheidung herangezogen werden. Gerade hinsichtlich des politischen Spektrums kult-link-honkiblastische

Aufträge können dabei ein erhebliches Konflikt- und Gefahrenpotential bergen. Allerdings darf die Heranziehung hinzu liegender Erfahrungen nicht das einzige Prognosekriterium sein. Vielmehr sind sich alle Umstände des konkreten Einzelfalls heranzuziehen und anhand dieser auszuwerten, ob es tatsächlich Anhaltspunkte für erhebliche Straftäte gibt.

Unter Zugrundeziehung dieses Maßstabs kann verliegend ~~herrscht~~ von ~~einem~~ Anhaltspunkten ausreichend arguieren, die die Ausführung von Bild- und Tonaufnahmen rechtsgültigen. So wurde zum einen die ursprünglich geplante ergänzende Demonstration von Verteilern des politisch rechten Spektrums einen Tag vorher abgesagt. Von einer erheblichen Gefährdung aufgrund eines politischen rechts-links-gespaltenen Konflikts kann daher keine Rede sein. Diesbezügliche Erfahrungen können nicht als taugliche Prognosegrundlage herangezogen werden. Anderer kann dies auch nicht mit Blick auf die am gleichen Tag geplante Demonstration „WIR für Toleranz und Freiheit“ bewertet werden. Denn dabei handelt es sich nicht um politisch gegenläufige Forderungen, welche es ante eine erhebliche Gefährdung verursachen würden durch ein Aufeinandertreffen politisch aufgegadener Künige.

Zum andern könnte eine etwaige Gefährdung durch das Aufeinandertreffen der beiden Aufträge beruhend durch eine Rautenbildung im Verlauf

verhindert werden.

Eine anden Beurteilung folgt auch nicht durch die während des Auftrags beobachteten Verummimmungen und Sachbeschädigungen. ~~weil~~ ist ~~aufgrund~~ der diese sind ebenfalls nicht geeignet erhebliche Gefahren für den öffentlichen Sicherheit darzustellen. Twarz kommt es auf der tatsächlichen Erfüllung von Straftatbeständen im Bereich der Gefahrenabwehr nicht an - ausreichend sind ~~vielmehr~~ ~~an~~ tatsächlicher Anhaltspunkte, die ihren Anfang verdeckt beginnen können. Außerdem darf nicht der id. § 12a I VwG aufgestellte Erheblichkeitsschwelle überschritten werden. Erheblich können dabei nur solche Gefahren sein, die ~~nicht~~ eine Rücksichtsführung dritter rechtmäßigen htw. besorgen lassen. Dizie Rücksichtsfähigkeiten müssen überdies ein gewisses Gewicht haben. Dies ist nicht schon bei bloß geringen, mit der Natur der peinlichen Münungskundgebung unmittelbar verbundenen Handlungen - wie etwa dem Aufkleben von Plakaten - der Fall. Erforderlich sind vielmehr Handlungen, die ~~sich gegen~~ Nach diesem Maßstab stehen die Handlungen keine hinreichend erheblichen Gefährdungen dar. Die „Verummimmungen“ ~~haben~~ schon vom Außen Erscheinungsbild einer strafrechtlichen Relevanz, ~~weil~~ sofern von ihnen auch keine erheblichen Gefahren zu erwarten wären. Auch die Sachbeschädigungen erreichen nicht die Erheblichkeitschwelle, da es sich gerade

mit der Mündgabe politischer Meinung unmittelbar verbunden waren.

2. Überdies war die Anwendung der Maßnahmen auch nicht zur Lüftung der Demonstration nötig und schon deshalb ohne spezielle Ermächtigungsnordnung zulässig.
Staatliche Maßnahmen bedürfen nach dem allgemein geltenden Regierungsvorbehalt ^{gem. Art. 20 III GG} einer Ermächtigungsnordnung. Hierbei ist nur Maßnahmewert eine Ausnahme formuliert, wenn eine Rechtfertigung der von der Maßnahm Betroffenen nicht in Betracht kommt oder das staatliche Handeln durch überragende Allgemeininteressen gerechtfertigt werden kann.

Eine reale Ausnahme ist vorerst nicht gegeben. Denn die Anwendung der oben beschriebenen Maßnahmen stellt einen erheblichen Eingriff in die Versammlungsfreiheit (Art. § I GG) der Demonstrationsteilnehmer dar, welcher sich nicht rechtfertigen lässt.

- a) Der schutzbereich der Art. § I GG umfasst in ~~der~~ sämtlicher Hinricht Versammlungen. Ein solcher liegt mit dem strategisch ungünstlichen Aufzug vor. Insofern kann auf den obigen Ausführungen verwiesen werden. Insbesondere nicht sich der verfassungswidrige Versammlungsbegriff nach mit dem des Versammlungsgesetzes. Denn letzteres stellt lediglich eine Konkretisierung der grundsätzlichen

versammlungsfreiheit dar. Der Kläger kann sich nun in penitziell erlaubt auf den schutzberechtigt befinden, da er Polizei ist. Art. 11G I GG ist.

b) Da Anwendung der Überwachungsaufnahmen stellt auch einen Eingriff in die versammlungsfreiheit dar. Ein Störer ist anzusehen, wenn die tatsächliche Durchführung einer Versammlung oder eine Teilnahme hieran infolge staatlicher Maßnahmen verhindert oder erschwert wird. Dies trifft auf die durchgeführten ~~sozialen~~ Überwachungsaufnahmen zu. Denn hierdurch entsteht bei den Teilnehmern ein Gefühl der lückenlosen Überwachung, welches Einschüchterungspotenzial hat und genugt war, eine Unzulässigkeit unter den Teilnehmern hervorzurufen.

Daran ändert im Ergebnis auch, dass von dem Beklagten vorgetragene eingeschränkte Aufnahme nur an sieben Stellen sah die Tatsache, dass der Aufnahmewagen ansonsten stets hinter dem Aufzug und von diesem abgesetzt fuhr. Denn auch eine bloß teilweise Aufnahme der Teilnehmer stellt einen Eingriff in ihre Versammlungsfreiheit dar. Da ~~seit~~ grundrechtlich Ermittlungswelle ist insbesondere nicht von einer besondern intensiver oder ~~der~~ andauernden Aufnahme abhängig. Im Gegenteil ist ~~der~~ jede jegliche Beeinträchtigung bei der Versammlungsaufnahme von dem grundrechtlichen Eingriffsbegriff gedacht.

Schließlich verhindert auch die fühlende Speicherung der Aufnahme nicht die Aufnahme eines Grundverhältnisses. Denn dies war für die Ternahmenden nicht erkennbar. Wenn die Kamera lief und wenn nicht, mag von diesen möglichst wenig noch durch den Personenkreis bzw. Abwesenheit des Aufnahmefahrzeugs erkennbar gewesen sein, kann jedoch ob ein Aufnahmen jedoch gespeichert werden, war nicht erkennbar, da die Ternahmenden nicht wissen konnten, wann sie sich nach der persönlichen Einschätzung nötig wird. Im Übrigen ist auch unabhängig von einer Speicherung der Aufnahme geignet, die Ternahmenden der freien und ungehinderten Durchführung des Rufs zu hindern. Insbesondere können dadurch Hemmschwüllen bei der Ausübung politischer Meinungen entstehen, welche im Widerspruch zur Grundrechte garantieren Versammlungsfreiheit stehen. Denn diese schützen neben dem Zusammensein an sich gerade auch die Ausübung von Meinungen.

c) Dieser Eingriff ist auch nicht gerechtfertigt. Versammlungen unter freiem Himmel führen zwar gem. Art. 12 II GG unter einem umfassenden Gesetzesvorbehalt, welcher ~~es~~ in dem Versammlungsgesetz seine Ausgestaltung findet. Von irgend ist die Aufnahme jedoch nicht ~~es~~ gem. Art. 19a, IV IV Vorschriften zulässig. ~~Dieser kommt als Rechtfertigung~~ nur das allgemeine Interesse an

Neben einer Anfertigung durch einen konkreten Sachverhalt kommt hier auch eine Anfertigung im Wege der verhältnismäßigkeit durch kollidierendes Verhältnisrecht in Betracht. Kollidierendes Gut von Verfehlungsweg ist voriegend das Augenministerium an einer effektiveren Gefahrenabwehr, sowie an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. ~~ist allerdings nicht genugt~~

Winfeldt für ein legitimen Zweck. Dann ist

(1) die Aufnahmen ~~wurden~~ zur Lagorientierung und Lenkung der Versammlung angefertigt, um dem Beklagten ~~leicht~~ eine ehemals fehlende Entscheidung zu ermöglichen.

(2) Zur Errichtung des Zwecks waren sie auch genugt, dann empfahl er Entfernung gelingen willter bei einem vollen Überblick über das Geschehen.

(3) Die Aufnahmen waren voriegend ~~aber~~ nicht erforderlich. Wenn milden Mittel, ein ~~aber~~ - genügten an der konkreten Versammlung - ~~aber~~ auch effektiv gewesen wären bestanden ^{auch} insbesondere ~~die~~ Form von Aufzeichnungen durch Handkamera oder die Nutzung des Polizeifunks, sind nicht ebenso effektiv wie die Anfertigung von Überseh-aufnahmen, da es hier zu zufälligen Verzögernungen kommt und außerdem nur subjektive Sichtweise geschildert werden können.



Rubrum, Tenor: OK.

Sachverhaltsdarstellung: Inhaltlich ziemlich knapp, das Allernötigste ist aber enthalten. Ein unglückliches, praxisunübliches Sortierungsdetail (S. 4).

Entscheidungsgründe: OK zum statthaften Verfahren; brauchbar begründet. In der Sache richtig, in der Begründung aber noch ausbaufähig zum Feststellungsinteresse.

Begründetheit: Sehr eingehende, gut nachvollziehbare Untersuchung des Gefahrentatbestandes aus § 12a VersG. Richtig dann auch die Annahme, dass es ohne eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht geht. OK zur Herleitung dieses Ergebnisses aus Art. 8 GG; ergänzend hätte es sich angeboten, noch auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht einzugehen.

Insgesamt sicher überdurchschnittlich:

Gut 13 P

Zabel RiSG

9.4.2023